

Zürich, 19. September 2013

## Medienmitteilung

### **Direktübertragung der Urteilsberatungen am Bundesgericht und richterliche Unabhängigkeit**

Kürzlich hat der Ständerat eine Motion gutgeheissen, welche verlangt, dass die öffentlichen Urteilsberatungen am Bundesgericht direkt per Live-Stream im Internet übertragen werden. Begründet wurde dies damit, dass der Mangel an Transparenz bei der Entscheidungsfindung dieses Gerichts beseitigt werden soll. Die Forderung nach Transparenz der Tätigkeit der Gerichte, d.h. der Absage an eine Geheimjustiz, ist an sich unbestritten. Dies folgt schon aus dem in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 30 Abs. 3 der schweizerischen Bundesverfassung verankerten Prinzip der Justizöffentlichkeit. Dazu steht auch das Bundesgericht. So hat es in einem neueren Entscheid (BGE 139 I 129) betont, dass es sich dabei um einen Grundsatz von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung handle, der eine wichtige Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffe. Die geforderte Übertragung der Beratungen, die im Übrigen nur einen sehr kleinen Teil der vom höchsten schweizerischen Gericht zu beurteilenden Fälle betrifft, würde gewissermassen diese Transparenz erhöhen, indem jede interessierte Person bequem von zu Hause oder vom Büro aus direkten Einblick in den Gerichtssaal bekäme. Ob diese der schweizerischen Rechts tradition fremde Spektakularisierung der Rechtsprechung zu einem qualitativen Gewinn führen würde, ist zu bezweifeln. Die Öffentlichkeit der Beratungen (nicht zu verwechseln mit der Öffentlichkeit der Verhandlungen) ist an sich schon ein Unikum auf der internationalen Ebene. Unter dem heutigen Wahlsystem – und vor allem vor dem Hintergrund der periodischen Wiederwahlen – könnte diese massive Ausweitung der Öffentlichkeit der Urteilsberatung zu einer Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesgerichts führen. Problematisch ist diese Neuerung auch im Hinblick auf den Persönlichkeits- und Datenschutz der ins Schaufenster der Öffentlichkeit gestellten Prozessparteien.

Durch die direkte unmittelbare bildliche Darstellung würden die einzelnen Mitglieder des Gerichts als solche zu stark im Vordergrund stehen und nicht deren Argumente. Dass es bei einem Gerichtsurteil weniger auf die urteilenden Richterinnen und Richter als solche als auf die sachliche Begründung ankommt, lässt sich daraus ersehen, dass Gerichte unabhängig von persönlichen Überzeugungen oder gar politischen Standpunkten bestehendes Recht zur Lösung eines Streitfalls anwenden müssen. Durch diese Fokussierung auf die einzelnen Richterinnen und Richter besteht nun die Gefahr, dass sie in ihrer Entscheidungsfindung unter unzulässigen Druck der Öffentlichkeit, der Medien, von Interessengruppen oder einzelnen Personen geraten, wenn sie bestimmte Erwartungen ihrer politischen Partei nicht erfüllen oder einer aktuellen Stimmung in bestimmten Bevölkerungskreisen nicht entsprechen. Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter müssten unter diesen Umständen vermehrt damit rechnen, wegen missliebiger oder unpopulärer Voten von ihrer Partei nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen zu werden oder keine ausreichende Stimmenzahl im Parlament zu finden. Nur wenn die Mitglieder des Bundesgerichts auf eine feste Amtsdauer von mindestens 15 Jahren oder bis zur Pensionierung gewählt werden, kann die Forderung nach einer Direktübertragung der

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER  
ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI  
ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS**

**SVR  
ASM  
ASM  
ASD**

öffentlichen Beratungen des Bundesgerichts von der SVR-ASM akzeptiert werden. Unter dem gegenwärtigen System der periodischen Wiederwahl alle sechs Jahre ist diese Forderung nach mehr Transparenz des obersten Gerichts der Schweiz mit dem fundamentalen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Peter Hodel

Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter